

**Richtlinien zur Förderung der Vereine in Grafenau
vom 28.04.2010**

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Grafenau haben, sowie vergleichbare sport- und kulturtreibende Gruppen unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

1. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen.
2. Der Verein muss mindestens ein Jahr in Grafenau tätig sein.
3. Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.
4. Vereine mit einem Anteil an auswärtigen Mitgliedern von mehr als 50% erhalten keine Förderung.
5. Die Förderung beginnt in der Regel am 01. Januar des Jahres, in dem der Verein das zweite Jahr besteht, bzw. das zweite Jahr die Voraussetzungen erfüllt.
6. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Barbeträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden und sind bis zum 01. Oktober eines Förderjahres zu stellen. Dieser Antrag muss plausibel sein und der Förderbetrag dem Jugendbereich zu gute kommen. Weitere Nachweise kann die Gemeinde auch zur Prüfung durch ihre Gremien verlangen.
7. Vereine die einen politischen Zweck verfolgen, ebenso Religionsgemeinschaften und wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB werden nicht nach diesen Richtlinien gefördert.
8. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, kirchlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge das Gemeindeleben bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mit.

§ 2 Jugendförderung

1. Jugendliche sind im Sinne dieser Richtlinie sind vom Zuschussempfänger gemeldete Jugendliche, die im Zuschussjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Förderung erhalten alle Vereine, die die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nach § 1 dieser Richtlinie erfüllen.

3. Es wird pro Jugendlichen ein einmaliger jährlicher Zuschussbetrag von 25,00 Euro gewährt.

3. Den Bestand an Jugendlichen hat der Verein in Form einer Bestandsliste nachzuweisen, die dem WLSB oder einem vergleichbaren Verband am 1. Januar eines Zuschussjahres gemeldet wurden. Bei nicht verbandsgebundenen Vereinen kann auch ein Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins als Bemessungsgrundlage anerkannt werden.

§ 3 Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten von Sportanlagen und Beschaffung von beweglichen Gütern

1. Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten vereinseigener Anlagen und der Beschaffung von beweglichen Gütern erhalten die Vereine auf Nachweis einen Zuschuss bei entsprechendem Mehrbedarf für Sportanlagen. Der Zuschuss richtet sich dem Ermessen der Gemeinde und wird auf Antrag im Einzelfall beschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehenden Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Grafenau, den 28. April 2010

gez.
Martin Thüringer
Bürgermeister